

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00279 vom 13. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00279

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00279 du 13 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00279 del 13 marzo 2015

Erwägungen

E. 1.1

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Der Begriff „neue Tatsachen oder Beweismittel“ ist bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit. i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs.

E. 1.2

Neu sind demnach Tatsachen, die sich vor Erlass der formell rechtskräftigen Verfügung oder des Einspracheentscheides verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen erheblich sein, sie müssen mithin geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheides zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen. Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind (vgl. BGE 134 III 669 E. 2.1 S. 670; 127 V 353 E. 5b S. 358; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63, 8C_434/2011 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_955/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.1; je mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat im Revisionsverfahren der Gesuchsteller die erhebliche neue Tatsache nachzuweisen (BGE 127 V 353 E. 5b S. 358; RKUV 1994 Nr. U 190 S. 140, Urteil des Bundesgerichts vom 9C_955/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.2).

E. 1.3

Zuständig für die Prüfung der Revisionsvoraussetzungen sowie zum (allfälligen) neuen Entscheid in der Sache ist diejenige Instanz, deren Entscheid im Revisionsverfahren zu überprüfen ist. Dies wird zwar in Art. 53 Abs. 1 ATSG nicht ausdrücklich bestimmt; die Revision stellt jedoch regelmässig ein nicht devolutes Rechtsmittel dar, und nach den meisten Regelungen ist die Einbringungsbehörde zugleich diejenige Instanz, die über das Revisionsgesuch entscheidet (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, N 22 zu Art. 53 ATSG).

E. 1.4

Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen (Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 2

lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; Urteil des Bundesgerichts 8C_349/2014 vom 18. August 2014 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 2.1

Mit Verfügung vom 28. Juni 2002 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 22 % eine Invalidenrente zu (Urk. 12/132). Mit Verfügung vom 29. Dezember 2004 (Urk. 12/224) erhöhte sie die Rente gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % (S. 1). Der Ermittlung der Erwerbsunfähigkeit legte sie ein Valideneinkommen von Fr. 61'422.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 37'050.-- beziehungsweise eine Erwerbseinbusse von Fr. 24'372.-- zugrunde (S. 2). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 2. Oktober 2007 ersuchte der Beschwerdeführer um Rentenerhöhung (Urk. 12/228). Die Beschwerdegegnerin wies das Gesuch mit Verfügung vom 3. November 2007 ab mit der Begründung, es liege keine Verschlechterung des Gesundheitsschadens vor (Urk. 12/229), was sie auf Einsprache des Beschwerdeführers vom 23. November 2007 (Urk. 12/230) hin mit Entscheid vom 8. Februar 2008 bestätigte (Urk. 12/232). Der Einspracheentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Mit Verfügung vom 14. November 2008 verneinte die Beschwerdegegnerin – auf entsprechendes telefonisches Gesuch hin (Urk. 12/235 und Urk. 12/238) – das Vorliegen eines Anpassungsgrundes und bestätigte die Rente in bisheriger Höhe (40 %; Urk. 12/248). Die dagegen erhobene Einsprache vom 16. Dezember 2008 (Urk. 12/249) wies sie mit Entscheid vom 19. März 2010 ab (Urk. 12/264). Das vom Beschwerdeführer am 13. April 2010 (Urk. 12/275) angerufene hiesige Gericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 12. Juli 2011 ab (Prozess Nr. UV.2010.00112, Urk. 12/280). Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2.2

Für die Umschreibung des Prozessthemas ist nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand zu verfahren. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand. Die begriffliche Unterscheidung von Streit- und Anfechtungsgegenstand erfolgt demnach auf der Ebene von Rechtsverhältnissen. Für die Umschreibung des Streitgegenstandes und seine Abgrenzung vom Anfechtungsgegenstand nicht von Bedeutung sind die bestimmenden Elemente ("Teilaspekte") des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses. Dazu zählen bei der Zusprechung von Versicherungsleistungen unter anderem die für die Anspruchsberechtigung als solche massgebenden Gesichtspunkte, wie die

versicherungsmässigen Voraussetzungen, ferner die einzelnen Faktoren für die (massliche und zeitliche) Festsetzung der Leistung, bei Invalidenrenten insbesondere der Invaliditätsgrad, die Rentenberechnung und der Rentenbeginn. Teilaspekte eines verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses dienen in der Regel lediglich der Begründung der Verfügung und sind daher grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar. Die Beschwerdeinstanz überprüft den Streitgegenstand bestimmende, aber nicht beanstandete Elemente indes nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht.

E. 2.3

Das hiesige Gericht überprüfte mit Urteil vom 12. Juli 2011 die Höhe der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des Invaliditätsgrades des Beschwerdeführers und kam zum Schluss, dass eine anpassungsrelevante Veränderung nicht ausgewiesen sei. Zwar machte das Gericht lediglich Ausführungen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Weder waren im Beschwerdeverfahren Validen- oder Invalideneinkommen strittig, noch ergaben sich aus den Akten Hinweise, dass sich in erwerblicher Hinsicht seit der Verfügung vom 29. Dezember 2004 wesentliche Änderungen ergeben hätten. Validen- und Invalideneinkommen stellen neben der Arbeitsfähigkeit lediglich Faktoren der Erwerbsunfähigkeitsbemessung dar. Als Begründungselement nehmen sie indessen an der rechtskräftigen Beurteilung des Erwerbsunfähigkeitsgrades teil und können nicht in einem späteren Verfahren separat angefochten werden. Somit wurde im Rahmen der Ermittlung des Erwerbsunfähigkeitsgrades über das Validen- und Invalideneinkommen mit Urteil des hiesigen Gerichts rechtskräftig entschieden, weshalb die Zuständigkeit, im Rahmen einer prozessualen Revision über die korrekte Ermittlung des Valideneinkommens zu befinden, beim hiesigen Gericht liegt.

E. 3.1

Am 13. März 2013 (Urk. 12/307) teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Im November 2012 habe er sich in der Rheumaklinik weiteren Abklärungen unterzogen. Die Ärzte hätten die Arbeitsunfähigkeit dahingehend beurteilt, dass eine gesamthafte Leistungsverminderung von 55 % (richtig: 45 %) in angepasster Tätigkeit bestehe, was einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 55 % in angepasster Tätigkeit aus somatischer Sicht entspreche. Er bat die Beschwerdegegnerin, die Rente dementsprechend anzupassen. Seinem Schreiben legte er den Bericht über das Arbeitsassessment in der Rheumaklinik des Universitätsspitals Y.____ vom 27. Dezember 2012 sowie eine Lohnbescheinigung seiner früheren Arbeitgeberin vom 12. März 2013 (Urk. 12/307 Beilage) bei. Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Rentenerhöhung am 10. April 2013 ab (Urk. 12/311).

E. 3.2

Erst aufgrund der Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 3. Februar 2014 (Urk. 12/317), worin ein Invaliditätsgrad von 41 % bei einem Valideneinkommen von Fr. 67'792.40 und einem Invalideneinkommen von Fr. 39'990.70 ermittelt wurde (S. 2), machte der Beschwerdeführer am 11. Februar 2014 sinngemäss telefonisch geltend, die Beschwerdegegnerin habe der erstmaligen Rentenfestsetzung ein zu tiefes Valideneinkommen zu Grunde gelegt (Urk. 12/318), und reichte daraufhin die Lohnbestätigung seiner früheren Arbeitgeberin vom 12. März 2013 nochmals ein (Urk. 12/319). Später reichte er die Lohnbestätigung seiner früheren Arbeitgeberin vom

4. April 2014 und einen Auszug aus dem Gesamtarbeitsvertrag Gerüstbau 2001-2003 (Urk. 12/325 Beilage) nach.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer war offensichtlich bereits im März 2013 im Besitz der Lohnbestätigung seiner ehemaligen Arbeitgeberin, die ihm ein höheres mit masslichem Einkommen bescheinigte als das von der Beschwerdegegnerin ange nommene Valideneinkommen . Zwar reichte d er Beschwerdeführer die Lohnbe stätigung seiner ehemaligen Arbeitgeberin vom 12. März 2013 bereits mit sei nem Rentenanpassung sgesuch vom 13. März 2013 ein. Für die Beschwerdegeg nerin bestand aber zu jenem Zeitpunkt keine Veranlassung, das Anpassungs gesuch als Gesuch um prozessuale Revision des Gerichtsurteils vom 12. Juli 2011 entgegenzunehmen, denn der Beschwerdeführer machte lediglich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und keine unkorrekte Berechnung des Erwerbsunfähigkeitsgrades geltend (vgl. Urk. 12/307) . Gegen die Ablehnung des Anpassungs gesuch s opponierte der Beschwerdeführer nicht, woraus zu schliessen ist, dass er damit, dass die Beschwerdegegnerin lediglich die angebli che Verschlechterung des Gesundheitszustands überprüft hatte, einverstanden war.

E. 3.4

War der Beschwerdeführer bereits im März 2013 im Besitz der Lohnbescheini gung seiner früheren Arbeitgeberin und machte er einen Revisionsgrund erst mals im Februar 2014 gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend, hat er das Gesuch um prozessuale Revision erst nach Ablauf der 90-tägigen Frist eingereicht, weshalb auf das Revisionsgesuch mangels Rechtzeitigkeit nicht einzu treten ist. Daran ändert auch die im April 2014 erneut ausgestellte Lohnbe scheinigung der ehemaligen Arbeitgeberin (Urk. 12/325 Beilage) nichts, denn sie entspricht bezüglich der Lohnangaben derjenigen von März 2013 (vgl. Urk. 12/307 Beilage). Damit kann offen bleiben, ob die Lohnbestätigung über haupt als neues Beweismittel z uzulassen ist.

E. 4

.3

Nachdem das hiesige Gericht sachlich für die Behandlung der prozessualen Revi sion zuständig ist und der Beschwerdeführer am hiesigen Gericht ein Revi sionsbegehren gestellt hat, fehlt dem beschwerdeweise vorgebrachten Rechtsbe gehren , die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten , einen Einspracheentscheid über das Revisionsbegehren zu erlassen, ein aktuelles Rechtsschutzinteresse, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 5

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Holger Hügel - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit

E. 6

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.